

UBI b.462 vom 6. Dezember 2002

UBI, 2002-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.462

FR: UBI b.462 du 6 décembre 2002

IT: UBI b.462 del 6 dicembre 2002

Erwägungen

E. 5

Im Lichte dieser Grundsätze gilt es darauf hinzuweisen, dass der beanstandete Beitrag der Nachrichtensendung "Tagesschau" den Informationsgrundsätzen von Art. 4 RTVG und insbesondere dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 1, 1. Satz RTVG unterliegt.

E. 5.1

Die Beschwerdeführer rügen, dass das Institut R als Veranstalter der Kids-Party mit keinem Wort genannt worden sei und keiner seiner Repräsentanten ein Statement habe abgeben können. Stattdessen habe sich ein Leiter des Kantonsspitals St. Gallen, also eines Konkurrenten, im Beitrag äussern dürfen. Dessen Aussage sei überdies aus medizinischer Sicht falsch.

E. 5.2

Der kurze Beitrag (Dauer: 1 Minute 45 Sekunden) erwähnt weder die Organisatoren bzw. Veranstalter der Kids-Party (Institut R) noch den eigentlichen Anlass dieses Festes. In Niederuzwil wurde nämlich das erste IVF-Institut im Kanton St. Gallen eröffnet. Der Eigentümer, das Institut R, be-

- 6 - sitzt schon ein Institut in Bregenz, wo in den letzten Jahren zahlreiche Kinder im Reagenzglas gezeugt wurden. Die erste in der Schweiz durchgeführte Kids-Party manifestierte gemäss Mediencommuniqué des Instituts für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie vom 8. Juni 2002 das stetige Wachsen der "Familie" der IVF-Kinder. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Kids-Party einerseits ein neueres Phänomen von gesellschaftlicher Bedeutung, nämlich die Erzeugung von Kindern im Reagenzglas auf eindrückliche Weise thematisierte. Andererseits stellte sie aber auch eine PR-Aktion für den Veranstalter und sein neues Institut in Niederuzwil dar. Dieser kommerzielle Aspekt der Kids-Party geht auch aus der Einladung des Instituts an ausgewählte schweizerische und ausländische Medien vom 31. Mai 2002 und dem erwähnten Mediencommuniqué vom 8. Juni 2002 klar hervor.

E. 5.3

Public Relations (PR), also professionelle Öffentlichkeitsarbeit, nimmt einen immer grösseren Stellenwert in unserer Gesellschaft ein (vgl. etwa Horst Avenarius, Public Relations: Die Grundform der gesellschaftlichen Kommunikation, 2000). Diese dient nicht nur Unternehmen dazu, sich bzw. ihre Waren oder Dienstleistungen besser bekannt zu machen und ein positives Image (Goodwill) zu kreieren. Auch nicht primär wirtschaftlich orientierte Organisationen wie beispielsweise politische Parteien oder Hilfsorganisatoren versuchen mit einer professionellen Kommunikation die Öffentlichkeit bzw. die anvisierten Zielgruppen für sich zu gewinnen. Die Medien nehmen für die PR-Branche eine zentrale

Rolle ein, indem sie in idealer Weise die jeweiligen Botschaften einem breiten Publikum vermitteln. Für die Medien kann dies hingegen problematisch sein. Die entsprechenden Informationen sind vielfach einseitig und interessengebunden. Es besteht keine klare Trennung zwischen eigentlicher Information und Werbung. Die journalistische Umsetzung gestaltet sich für die Medien, welche von einer Vielzahl von attraktiv ausgestalteten PR-Botschaften überflutet werden, als grosse Herausforderung. Einerseits müssen sie eine rigorose Selektion vornehmen, andererseits haben sie eine kritische Distanz zu wahren und dürfen sich nicht instrumentalisieren lassen.

E. 5.4

Das Programmrecht setzt den Rundfunkveranstaltern im Zusammenhang mit PR-Aktionen bzw. generell professioneller, zielgerichteter Öffentlichkeitsarbeit klare Leitlinien. Sie können im Rahmen ihrer Programmautonomie (Art. 5 Abs. 1 RTVG) grundsätzlich frei entscheiden, ob sie überhaupt einen Beitrag produzieren und ausstrahlen (BGE 125 II 624; Einschränkung insbesondere bei der Werbung durch das Urteil des Europäischen Menschengerichtshofs vom 28. Juni 2001 i.S. Vgt/Schweiz, siehe dazu auch Zusammenfassung in *medialex* 3/01, S. 158ff.) sowie gegebenenfalls, wie sie über ein Thema berichten wollen. Insbesondere bei der Berichterstattung über Unternehmen bzw. über Produkte oder Produkt-

- 7 - gruppen ist aber das Verbot von Schleichwerbung (Art. 15 Abs. 2 Radio- und Fernsehverordnung; SR 784.401) zu beachten. Der eigentliche Programmteil darf nicht als Werbepattform missbraucht werden (BGE 126 II

E. 5.5

Im Folgenden prüft die UBI, ob die Meinungsbildung des Publikums durch die fehlende Nennung des Instituts und durch das Interview mit dem Kantonsarzt in unzulässiger Weise beeinträchtigt bzw. beeinflusst worden ist und ob gegebenenfalls journalistische Sorgfaltspflichten verletzt wurden.

E. 5.5.1

Thema des beanstandeten Beitrags war nicht in erster Linie die Kids-Party. Diese bildete für die "Tagesschau" vielmehr den Anlass und den äusseren Rahmen, um einen groben Überblick über die IVF in der Schweiz zu geben. Dieser musste schon aufgrund der kurzen Dauer des Beitrags oberflächlich bleiben und sich auf wenige Kernaussagen reduzieren. Die beanstandete Ausstrahlung vermittelte dem Publikum insgesamt die Botschaft, dass sich IVF auch in der Schweiz durchgesetzt habe und akzeptiert sei sowie, dass sich die Retortenbabys in keiner Weise von andern Kindern unterscheiden. Die lachenden Kinder und ihre glücklichen Eltern, welche sich nicht scheuten, selbst vor der Kamera zur besondern Art der Zeugung zu stehen, verbildlichten diese Botschaften.

E. 5.5.2

Aus dem Sachgerechtigkeitsgebot lässt sich ableiten, dass die wesentlichen Fakten zum behandelten Thema zu erwähnen sind (VPB 62/1998, Nr. 87, S. 89ff.; UBI-Entscheid b. 452 vom 21. Juni 2002). Im Rahmen des gewählten Themas gehörte der Name der Organisatoren bzw. Veranstalter der Kids-Party nicht dazu. Der Beitrag hätte nicht einen wesentlichen anderen Eindruck auf das Publikum entfalten, wenn der - im Übrigen fachsprachliche, nicht allgemein verständliche - Name des die Kids-Party veranstaltenden Instituts im Beitrag erwähnt worden wäre. Ein Veranstalter oder Organisator eines Anlasses

kann nicht den Anspruch erheben, dass bestimmte Informationen von einem Rundfunkveranstalter ausgestrahlt werden (Art. 5 Abs. 3 RTVG; siehe auch BGE 125 II 624). Auch wenn sich ein Organisator eines Anlasses, wie offenbar vorliegend, erheblich Zeit nimmt, um einem Rundfunkveranstalter ausgiebig Auskunft über das schwierige Thema IVF zu geben, kann er daraus keine Ansprüche aus

- 8 - programmrechtlicher Sicht ableiten, insbesondere auch nicht, namentlich genannt zu werden.

E. 5.5.3

Immerhin hätte die Namensnennung die Information vervollständigt, in- dem Transparenz über alle Fakten vermittelt worden wäre. Insoweit stellt die Unterlassung der Namensnennung einen Fehler dar, welcher aber ei- nen Nebenpunkt berührt und deshalb aus programmrechtlicher Sicht nicht relevant ist (VPB 64/2000, Nr. 120, S. 1216f.). Dasselbe gilt im Übrigen auch für die Aussage im Beitrag, dass 1'000 Kinder (statt 1'000 Kinder und Eltern) an der Kids-Party anwesend waren.

E. 5.5.4

Die Beschwerdeführer rügen im Weiteren, dass ausgerechnet dem Leitenden Arzt des Kantonsspitals St. Gallen, also einem Vertreter eines Kon- kurrenten des veranstaltenden Instituts, eine Plattform gegeben worden sei. Dies hätte beim Publikum den falschen Eindruck vermittelt, die ge- zeigten Kinder seien im Kantonsspital St. Gallen gezeugt worden. Über- dies seien die Aussagen des Arztes aus medizinischer Sicht nicht korrekt.

E. 5.5.5

Die Konkurrenzsituation zwischen dem Institut R und dem Kantonsspital St. Gallen dürfte allenfalls Eingeweihten in der betreffenden Region be- kannt sein, nicht aber dem Durchschnittspublikum der "Tagesschau". Aufgrund des chronologischen Ablaufs des Beitrags lässt sich ebenfalls nicht ableiten, dass die Zuschauenden die gezeigten Kinder mit dem Kan- tonsspital St. Gallen statt mit dem Institut R in Verbindung bringen. Der Beitrag zeigte nämlich nach Bildern von der Kids-Party in Niederuzwil zu- erst Ausschnitte von der Geburt des ersten Retortenbabys in der Schweiz und erst danach das Statement vom Leitenden Arzt des Kantonsspitals St. Gallen. Im Off-Kommentar wurde dazu korrekt ausgeführt, dass heute beinahe jedes grössere Spital eine eigene Abteilung für IVF-Behandlungen habe. Wie schon ausgeführt (siehe Ziffer 5.5.1), war im Übrigen nicht Thema des ausgestrahlten Beitrags, in welchen Kliniken IVF-Kinder ge- zeugt werden, sondern dieser wollte einige ganz generelle Aussagen zu IVF machen. Das Statement des Arztes bezweckte dabei offensichtlich, dem Publikum zu verdeutlichen, dass IVF eine nicht ganz einfache Me- thode sei und nur dann angewendet werden sollte, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Zeugung von Kindern offenstehen. Ob nun die techni- schen Teile der Aussage allenfalls aus medizinischer Sicht nicht (ganz) richtig sind, erscheint aus programmrechtlicher Sicht irrelevant. Das Sta- tement war für das Publikum klar als persönliche Meinungsäusserung er- kennbar (Art. 4 Abs. 2 RTVG). Überdies stand die von den Beschwerde- führern bestrittene Passage bezüglich der Rekonstruktion der Eileiter nicht im Vordergrund der Aussage des Kantonsarztes. Sie sollte ein mögliches Beispiel für Alternativen zur IVF darstellen. Da das Statement weder di- rekt noch indirekt Angriffe auf das Institut R oder Vertreter von ihnen enthalten hat, sondern einzig generelle Aussagen zur IVF, musste im Bei-

- 9 - trag nicht der gegenteilige Standpunkt in angemessener Weise erwähnt werden.

E. 5.5.6

Die freie Meinungsbildung des Publikums wurde insgesamt durch das Votum eines Repräsentanten des Kantonsspitals St. Gallen nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt oder beeinflusst. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist daher nicht verletzt worden und die Wahl des Interviewpartners bildete Teil der Programmautonomie des Veranstalters (Art. 5 Abs. 1 RTVG). Ob es aus Fairnessgründen allenfalls angebracht gewesen wäre, einen Vertreter des Instituts sich vor der Kamera äussern zu lassen, hat die UBI nicht zu beurteilen. Die verantwortliche Redaktion hat mit ihrer Wahl wohl ihre Unabhängigkeit markieren wollen und signalisiert, dass sie sich nicht für PR-Aktionen einspannen lässt. Dies geht auch aus der Bemerkung gegen Ende des Beitrags hervor, wonach IVF eines der lukrativsten Geschäfte für Mediziner sei.

E. 5.6

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Nennung des Veranstalters bzw. Organisators der Kids-Party dem Publikum zwar eine komplette Information vermittelt hätte. Da es sich aber im Rahmen des gewählten Themas nicht um ein wesentliches Faktum gehandelt hat, stellt die unterlassene Namensnennung einen unerheblichen Fehler in einem Nebepunkt dar. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist nicht verletzt worden und die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

- 10 - Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde von S und Z sowie mitunterzeichnenden Personen vom 21. August 2002 wird abgewiesen und es wird festgestellt, dass die Sendung "Tagesschau" von Schweizer Fernsehen DRS vom 8. Juni 2002, Beitrag über Kids-Party, die Programmbestimmungen nicht verletzt hat. 2. Verfahrenskosten werden keine auferlegt. 3. Zu eröffnen: - (...)

Im Namen der

Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der Beschwerdeinstanz können gemäss Art. 65 Abs. 2 RTVG sowie Art. 103 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Versand: 4. Februar 2003

E. 7

E. 3c). So stellt die wiederholte Nennung eines Produkts in einer Sendung unzulässige Schleichwerbung dar, wenn dies zur Informationsvermittlung nicht erforderlich ist (VPB 64/2000, Nr. 121, S. 1219ff.). Hinsichtlich der nicht kommerziellen Information hat der Veranstalter im Rahmen der Grundsätze von Art. 4 RTVG vorab das Sachgerechtigkeitsgebot zu respektieren. Die freie unverfälschte Meinungsbildung des Publikums gilt es zu bewahren. Die Schaffung von Transparenz über den Ursprung bzw. der Quelle einer Information stellt hierzu ein adäquates Mittel dar (VPB 64/2000, Nr. 121, S. 1223).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.